



Brüssel, den 3. Februar 2022
(OR. en)

5950/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0019 (NLE)

UD 16

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Februar 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 29 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert und für Ursprungsregeln im Zusammenhang mit Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren im Rahmen des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren im Rahmen des Übereinkommens über Ursprungsregeln zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 29 final.

Anl.: COM(2022) 29 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.2.2022
COM(2022) 29 final

2022/0019 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert und für Ursprungsregeln im Zusammenhang mit Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren im Rahmen des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren im Rahmen des Übereinkommens über Ursprungsregeln zu vertreten ist

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Rahmenbeschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert und für Ursprungsregeln im Zusammenhang mit Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren im Rahmen des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren im Rahmen des Übereinkommens über Ursprungsregeln zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Übereinkommen der Welthandelsorganisation zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 und Übereinkommen über Ursprungsregeln

Mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „Zollwert-Übereinkommen“)¹ soll für alle Mitglieder der Welthandelsorganisation ein gerechtes, einheitliches und neutrales System für die Ermittlung des Zollwerts von Waren geschaffen werden.

Mit dem Übereinkommen über Ursprungsregeln² soll sichergestellt werden, dass nichtpräferenzielle Ursprungsregeln keine unnötigen Handelshemmnisse schaffen und dass nichtpräferenzielle Ursprungsregeln, die nicht die Gewährung von Zollpräferenzen betreffen, auf internationaler Ebene harmonisiert werden. Bis zum Abschluss des Harmonisierungsprogramms müssen die Vertragsparteien dafür sorgen, dass ihre Ursprungsregeln transparent sind, den internationalen Handel nicht einschränken, verzerren oder beeinträchtigen, und in folgerichtiger, einheitlicher, unvoreingenommener und vertretbarer Weise verwaltet werden.

Beide Überkommen traten am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die Europäische Union ist Vertragspartei dieser Übereinkommen.³

2.2. Im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzte Technische Ausschüsse für den Zollwert und für Ursprungsregeln

Die Aufgaben des im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzten Technischen Ausschusses für den Zollwert (TCCV) umfassen unter anderem die Unterrichtung und Beratung in allen Fragen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren, wenn dies von einem Mitglied oder vom Ausschuss verlangt wird. Solche Unterrichtungen oder Beratungen können in Form von Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien und Untersuchungen erfolgen.

Der TCCV tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Beschlüsse des TCCV werden mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder

¹ https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/20-val_01_e.htm

² <http://www.wcoomd.org/-/media/wco/public/global/pdf/topics/origin/overview/wto-agreement.pdf?db=web>

³ Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

gefasst. Vom TCCV angenommene Gutachten, Kommentare, Erläuterungen, Fallstudien und Untersuchungen sind den Berichten über die TCCV-Sitzungen beigefügt und werden für Zoll und Handel im Kompendium der TCCV-Texte zur Verfügung gestellt. Die Union und ihre Mitgliedstaaten nehmen als ein einziger Block an den Sitzungen des TCCV teil und äußern sich auf der Grundlage eines koordinierten Standpunkts der EU, der vor den TCCV-Sitzungen festgelegt wird.

Die Aufgaben des im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzten Technischen Ausschuss für Ursprungsregeln (TCRO) umfassen unter anderem beratende Stellungnahmen sowie die Unterrichtung und Beratung in allen Angelegenheiten, die sich auf die Feststellung des Ursprungs von Waren beziehen, um die einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens über Ursprungsregeln zu gewährleisten.

Der TCRO tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Union und ihre Mitgliedstaaten nehmen als ein einziger Block an den Sitzungen des TCRO teil und äußern sich auf der Grundlage eines koordinierten Standpunkts der EU, der vor den TCRO-Sitzungen festgelegt wird.

2.3. Vorgesehene Akte

Für den TCCV betrifft der vorgeschlagene Rahmenbeschluss folgende Akte, soweit sie in der Union Rechtswirkung entfalten:

- Gutachten gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe d des Zollwert-Übereinkommens. In einem Gutachten wird eine Frage zur Anwendung des Zollwert-Übereinkommens auf einen bestimmten tatsächlichen oder theoretischen Sachverhalt beantwortet. Ist ein konkreter Sachverhalt mit dem im Gutachten beschriebenen Sachverhalt identisch, so existiert eine klare Lösung, die die Zollverwaltungen anwenden können; ist der Sachverhalt nicht identisch, so kann das Gutachten dennoch als Richtschnur für die Lösung des Problems dienen.
- Kommentare gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstabe d des Zollwert-Übereinkommens. Ein Kommentar ist eine Abhandlung, die eine Reihe von Kommentaren zu einem Teil des Zollwert-Übereinkommens umfasst, um einen Sachverhalt zu klären, bei dem der Wortlaut des Übereinkommens sinnvoll durch zusätzliche Hinweise ergänzt werden kann. Kommentare umfassen gegebenenfalls erläuternde Beispiele. Kommentare geben den Zollverwaltungen in der Regel Hinweise zur Anwendung eines bestimmten Teils des Zollwert-Übereinkommens auf bestimmte Sachverhalte.
- Erläuterungen gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstabe d des Zollwert-Übereinkommens. In Erläuterungen werden die Ansichten des Technischen Ausschusses zu einer allgemeinen Frage dargelegt, die sich aus einer oder mehreren Bestimmungen des Zollwert-Übereinkommens ergibt. In Erläuterungen können auch mit der Frage zusammenhängende Handelspraktiken untersucht und die notwendigen Schlussfolgerungen gezogen werden. Mithilfe eines Verweises auf eine Erläuterung können die Zollverwaltungen eine Bestimmung des Zollwert-Übereinkommens auf eine Reihe unterschiedlicher Sachverhalte anwenden, die in den Anwendungsbereich des Zollwert-Übereinkommens fallen.
- Fallstudien gemäß Anhang II Nr. 2 Buchstabe b des Zollwert-Übereinkommens. Eine Fallstudie ist eine Darstellung komplexer Fakten auf der Grundlage einer tatsächlichen wirtschaftlichen Transaktion, die als Beispiel für die praktische Anwendung einer oder mehrerer Bestimmungen des Zollwert-Übereinkommens dienen kann.
- Untersuchungen gemäß Anhang II Nr. 2 Buchstabe b des Zollwert-Übereinkommens. In einer Untersuchung wird das Ergebnis einer eingehenden Prüfung einer Frage im

Zusammenhang mit den Bestimmungen des Zollwert-Übereinkommens dargelegt, die von keinem der vorgenannten Instrumente angemessen abgedeckt wird.

Gutachten, Kommentare, Erläuterungen, Fallstudien und Untersuchungen des TCCV werden einvernehmlich angenommen und sind den Berichten über die TCCV-Sitzungen beigefügt. Darüber hinaus werden sie für Zoll und Handel im Kompendium der TCCV-Texte zur Verfügung gestellt.

Der vorgeschlagene Rahmenbeschluss kann darüber hinaus folgende Akte des TCRO betreffen, sofern sie in der Union Rechtswirkung entfalten:

– Beratende Stellungnahmen gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe a des Übereinkommens über Ursprungsregeln. Der TCRO kann auf Antrag eines seiner Mitglieder spezifische technische Probleme untersuchen, die bei der Verwaltung der Ursprungsregeln auftreten, und beratende Stellungnahmen zu geeigneten Lösungen anhand der vorgelegten Tatsachen abgeben.

– Unterrichtung und Beratung gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe b des Übereinkommens über Ursprungsregeln. Der TCRO kann auf Antrag eines seiner Mitglieder Unterrichtung und Beratung zu allen Fragen anbieten, die sich auf die Feststellung des Ursprungs von Waren beziehen.

Beratende Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen durch den TCRO können als Richtschnur für die Lösung ähnlicher technischer Probleme oder Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung des Ursprungs von Waren dienen. Beratende Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen werden vom TCRO einvernehmlich angenommen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Einige Standpunkte der Union, die in TCCV- oder TCRO-Sitzungen zu vertreten sind und vor diesen Sitzungen festgelegt werden, betreffen Gutachten/beratende Stellungnahmen, Kommentare, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnliche Akte dieser Ausschüsse, die zwar nicht zwangsläufig verbindliche Akte darstellen, in der EU jedoch Rechtswirkung entfalten können.

Die Annahme von Standpunkten der Union zu diesen besonderen Instrumenten erfordert aufgrund des technischen Charakters und des Umfangs der in diesen Ausschüssen erörterten Fragen sowie der kurzen Zeit, die für die Prüfung dieser Fragen zur Verfügung steht, eine intensive, effiziente Zusammenarbeit zwischen den Organen.

Es liegt daher im Interesse der Union, dass diese Standpunkte nach den Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien für die Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren und für die Feststellung des Ursprungs von Waren zügig festgelegt werden, damit die Union ihre Rechte im TCCV und im TCRO wahrnehmen kann.

Zu diesem Zweck schlägt die Kommission dem Rat die Annahme eines „Globalbeschlusses“ gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁴ vor. Ein solcher Beschluss bildet den Rahmen für die rechtzeitige Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union im TCCV und im TCRO zu vertreten sind, wenn diese Gremien rechtswirksame Akte zu erlassen haben.

Um sicherzustellen, dass der Rat die in diesem Beschluss festgelegte Politik regelmäßig bewerten und gegebenenfalls überarbeiten kann, und im Geiste der in Artikel 13 Absatz 2 des

⁴ Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47).

Vertrags über die Europäische Union⁵ verankerten loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union sollte die Geltungsdauer dieses Globalbeschlusses des Rates befristet sein.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*,“ mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber „*geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*.“⁶

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der TCCV ist ein im Rahmen der Weltzollorganisation (WZO) durch ein Übereinkommen – das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Zollwert-Übereinkommen) – eingesetztes Gremium. Der TCRO im Rahmen der Weltzollorganisation (WZO) ist ein durch ein Übereinkommen – das Übereinkommen über Ursprungsregeln – eingesetztes Gremium.

Technische Gutachten und beratende Stellungnahmen, Kommentare, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen, Unterrichtungen und Beratungen sowie ähnliche Akte, um die der TCCV und der TCRO im Hinblick auf die Ermittlung des Zollwerts bzw. zur Feststellung des Ursprungs von Waren ersucht werden, stellen rechtswirksame Akte dar, da sie geeignet sind, den Inhalt des Unionsrechts, d. h. die Bestimmungen des ~~Zollkodex~~ der Union und seiner delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte über den Zollwert eingeführter Waren und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Feststellung des Warenursprungs, maßgeblich zu beeinflussen.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine

⁵ Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 13).

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

einige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Akt der EU Teil der gemeinsamen Handelspolitik, wenn er speziell diesen Handelsverkehr betrifft, weil er ihn im Wesentlichen fördern, erleichtern oder regeln soll und sich direkt und sofort auf ihn auswirkt. Zollwert und Warenursprung werden im Zollkodex der Union als Faktoren genannt und geregelt, auf deren Grundlage Einfuhr- und Ausfuhrabgaben bemessen oder andere handelspolitische Maßnahmen angewandt werden. Das Zollwert-Übereinkommen und das Übereinkommen über Ursprungsregeln sind Handelsabkommen, die den Handel mit Waren betreffen, ebenso wie die Akte, die von den in diesen Übereinkommen eingerichteten Gremien angenommen werden. Hauptzweck und Inhalt der vorgesehenen Akte fallen somit in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzten Technischen Ausschüssen für den Zollwert und für Ursprungsregeln im Zusammenhang mit Gutachten, Kommentaren, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnlichen Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren im Rahmen des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie von beratenden Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akten zur Festlegung des Ursprungs von Waren im Rahmen des Übereinkommens über Ursprungsregeln zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994⁷ genehmigte die Union das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Zollwert-Übereinkommen) und das Übereinkommen über Ursprungsregeln.
- (2) Mit Artikel 18 Absatz 2 des Zollwert-Übereinkommens wird ein Technischer Ausschuss für den Zollwert unter der Schirmherrschaft des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (RZZ) eingesetzt, um gemäß Anhang II Nummer 1 des Zollwert-Übereinkommens auf technischer Ebene die einheitliche Auslegung und Anwendung des Zollwert-Übereinkommens Sorge zu gewährleisten.
- (3) Gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstabe a des Zollwert-Übereinkommens hat der TCCV die Aufgabe, technische Probleme zu untersuchen, die bei der Anwendung der Bewertungssysteme der Mitglieder immer wieder vorkommen, und Gutachten zu geeigneten Lösungen anhand des dargelegten Sachverhalts zu erstellen.
- (4) Gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstabe b des Zollwert-Übereinkommens hat der TCCV die Aufgabe, auf Antrag die Bewertung betreffenden Rechtsvorschriften, Verfahren und Praktiken zu untersuchen, soweit sie sich auf dieses Übereinkommen beziehen, und Berichte über solche Untersuchungen zu erstellen;
- (5) Gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstabe d des Zollwert-Übereinkommens hat der TCCV die Aufgabe, in allen Fragen im Zusammenhang mit der Ermittlung des

⁷ Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

Zollwerts eingeführter Waren zu unterrichten und zu beraten, wenn dies von einem Mitglied oder dem mit Artikel 18 Absatz 1 des Zollwert-Übereinkommens eingesetzten Ausschuss für den Zollwert verlangt wird. Solche Unterrichtungen oder Beratungen können in Form von Gutachten, Kommentaren oder Erläuterungen erfolgen.

- (6) Mit Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens über Ursprungsregeln wird unter der Schirmherrschaft des Rates für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (RZZ) ein Technischer Ausschuss für Ursprungsregeln eingesetzt, der die in Anhang I des Übereinkommens über Ursprungsregeln vorgesehenen technischen Arbeiten durchführt.
- (7) Gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe a des Übereinkommens über Ursprungsregeln hat der TCCV die Aufgabe, spezifische technische Probleme zu untersuchen, die bei der Verwaltung der Ursprungsregeln der Mitglieder auftreten, und beratende Stellungnahmen zu geeigneten Lösungen anhand der vorgelegten Tatsachen abzugeben.
- (8) Gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe b des Übereinkommens über Ursprungsregeln hat der TCCV die Aufgabe, in allen Angelegenheiten, die sich auf die Feststellung des Ursprungs von Waren beziehen, zu unterrichten und zu beraten, wenn ein Mitglied oder der mit Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens über Ursprungsregeln eingesetzte Ausschuss für Ursprungsregeln dies beantragt.
- (9) Der im Namen der Union im TCCV zu vertretende Standpunkt in Bezug auf Gutachten, Kommentare, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnliche Akte zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren sollte festgelegt werden, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Zollwert-Übereinkommens zu gewährleisten, da solche Akte den Inhalt des Unionsrechts, d. h. die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union⁸, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015⁹ und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015¹⁰ hinsichtlich des Zollwerts der Waren und der Zollwertermittlung maßgeblich beeinflussen können.
- (10) Der im Namen der Union im TCRO zu vertretende Standpunkt in Bezug auf beratende Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen und ähnlichen Akte zur Feststellung des Ursprungs von Waren sollte festgelegt werden, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens über Ursprungsregeln zu gewährleisten, da solche Akte den Inhalt des Unionsrechts, d. h. die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, der Verordnung (EU) 2015/2446 und der Verordnung (EU) 2015/2447 hinsichtlich des Ursprungs von Waren und der Ursprungsfeststellung maßgeblich beeinflussen können.
- (11) Es liegt im Interesse der Union, die von der Union im TCCV und im TCRO vertretenen Standpunkte gemäß den Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien für die

⁸ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren bzw. für die Feststellung des Ursprungs von Waren festzulegen. Es liegt ferner im Interesse der Union, solche Standpunkte zügig festzulegen, damit die Union ihre Rechte im TCCV und im TCRO wahrnehmen kann.

- (12) Angesichts des hochtechnischen Charakters der Fragen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren und der Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung des Ursprungs von Waren, der beträchtlichen Menge der auf den jährlich stattfindenden Sitzungen des TCCV und des TCRO zu behandelnden Fragen, der knappen Frist für die Prüfung der vom WZO-Sekretariat und/oder von TCCV-/TCRO-Mitgliedern zur Vorbereitung der TCCV-/TCRO-Sitzungen vorgelegten Unterlagen sowie der Notwendigkeit, beim Standpunkt der Union neue Informationen zu berücksichtigen, die vor oder in den Sitzungen des TCCV und des TCRO vorgelegt werden, sollten gemäß der in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union die erforderlichen Schritte festgelegt werden, um den Standpunkt der Union festzulegen.
- (13) Angesichts der wiederkehrenden späten Verfügbarkeit von Arbeitsunterlagen vor den TCCV- und TCRO-Sitzungen und zur Wahrung der Rechte und Interessen der Union in diesen technischen Ausschüssen sollte die Kommission beim WZO-Sekretariat darauf drängen, dass die Arbeitsunterlagen gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung der WZO zur Verfügung gestellt und mindestens 30 Tage vor Beginn der jeweiligen Sitzung übermittelt werden.
- (14) Um sicherzustellen, dass der Rat die in diesem Beschluss festgelegte Politik regelmäßig bewerten und gegebenenfalls überarbeiten kann, und im Geiste der in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union sollte die Geltungsdauer dieses Beschlusses befristet sein —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Technischen Ausschuss für den Zollwert, der mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzt wurde, im Hinblick auf Gutachten, Kommentare, Erläuterungen, Fallstudien, Untersuchungen und ähnliche Akten zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren und im Hinblick auf die Vorbereitung solcher Akte zu vertreten ist, wird gemäß den in Abschnitt I des Anhangs dargelegten Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien festgelegt.

Artikel 2

Die Festlegung des gemäß Artikel 1 zu vertretenden Standpunkts der Union erfolgt gemäß den Spezifikationen in Abschnitt II des Anhangs.

Artikel 3

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Technischen Ausschuss für Ursprungsregeln, der mit dem Übereinkommen über Ursprungsregeln im Rahmen der Weltzollorganisation eingesetzt wurde, im Hinblick auf beratende Stellungnahmen, Unterrichtungen und Beratungen zu vertreten ist, wird gemäß den in Abschnitt I des Anhangs festgelegten Grundsätzen, Kriterien und Leitlinien festgelegt.

Artikel 4

Die Festlegung des gemäß Artikel 3 zu vertretenden Standpunkts der Union erfolgt gemäß den Spezifikationen in Abschnitt II des Anhangs.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Seine Geltungsdauer endet am 31. Dezember 2025.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*